



RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT

1. MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG UND DES JUGENDSCHUTZES.....	3
1.1. ALLGEMEINES	3
1.1.1 Geltungsbereich	3
1.1.2 Förderungszweck.....	3
1.1.3 Antragstellung	3
1.1.4 Verwendung der Mittel.....	4
1.2. MAßNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG	5
1.2.1 Allgemeines.....	5
1.2.2 Ferienfreizeiten.....	5
1.2.3 Familienerholungswerk	6
1.3. KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG	7
1.3.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial	7
1.3.2 Jugendschulungsmaßnahmen.....	7
1.3.3 Benutzung von städtischen Jugendräumen.....	8
1.4 JUGENDSCHUTZ.....	8
1.4.1 Zuschüsse für anerkannte Maßnahmen des Jugendschutzes.....	8
2. MAßNAHMEN UND VERANSTALTUNGEN ZUR FÖRDERUNG DER OFFENEN KINDER- UND JUGENDARBEIT.....	9
2.1 Geltungsbereich	9
2.2 Förderungszweck	9
2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis.....	9
2.4 Bewilligungsverfahren.....	9
3. INKRAFTTRETEN	10
ANTRÄGE	11
POSITIVLISTE FÜR JUGENDPFLEGEMITTEL (NACH KATEGORIEN) STAND: 01/2017	12
ANTRAG JUGENDPFLEGEMATERIAL TEIL 1	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ANTRAG JUGENDPFLEGEMATERIAL TEIL 2	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
ANTRAG JUGENDPFLEGEMATERIAL TEIL 3	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
VERWENDUNGSNACHWEIS JUGENDPFLEGEMATERIAL	16
ERWEITERTER VERWENDUNGSNACHWEIS.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
VERWENDUNGSNACHWEIS - OFFENE KINDER- UND JUGENDARBEIT	18
VORAUSMELDUNG FERIENFREIZEITEN	17
ABSCHLUSSMELDUNG FERIENFREIZEITEN	21

1. Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung und des Jugendschutzes

1.1. Allgemeines

1.1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Hemer haben, sowie auf Jugendgruppenleiter und Leiterinnen, die bei Maßnahmen für Hemeraner Teilnehmer und Teilnehmerinnen tätig werden.

1.1.2 Förderungszweck

1. Zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer können den Trägern der Jugendhilfe Zuschüsse nach diesen Richtlinien und nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Stadt Hemer hierfür bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
2. Mit der Gewährung dieser Zuschüsse soll erreicht werden, dass die Jugendverbände und Jugendgemeinschaften in verstärktem Maße Kinder- und Jugendarbeit betreiben, um möglichst viele junge Menschen zu erreichen.
3. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

1.1.3 Antragstellung

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien können von den nach § 75 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe beantragt werden.
2. Die Anträge einschließlich der Kostenvoranschläge, der Programme und sonstigen Anlagen sind vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31. März eines jeden Jahres, beim Fachdienst Kinder- und Jugendförderung einzureichen. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.
3. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - a) im Antrag oder in den Anlagen zum Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden. Ist dieser Tatbestand erfüllt, ist die grundsätzliche Förderungswürdigkeit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin in Frage gestellt,
 - b) die Durchführung der Maßnahme aufgegeben oder länger als ein Jahr zurückgestellt wird,
 - c) kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird,
 - d) die im Bewilligungsbescheid eventuell erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden,
 - e) weitere Bestimmungen dieser Richtlinien nicht beachtet wurden.

4. Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie
- a) nicht den Richtlinien entsprechen,
 - b) nach dem festgesetzten Termin eingereicht werden,
 - c) unvollständig ausgefüllt sind,
 - d) nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind,
 - e) notwendige Unterlagen nicht enthalten oder diese nicht rechtzeitig nachgereicht werden,
 - f) wenn die jährliche Bestandsmeldung dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung nicht vorliegt.

1.1.4 Verwendung der Mittel

1. Zuschüsse sind sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.
2. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung nach Beendigung der Maßnahme, spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres, einen Verwendungsnachweis bzw. eine Abschlussmeldung mit den entsprechenden Belegen vorzulegen. Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung prüft anhand dieser Unterlagen, ob der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist.
3. Mit städtischen Mitteln beschafftes Material und Gerät darf nicht in Privateigentum übergehen. Stellt der Beihilfeempfänger seine Arbeit ein, ist das mit städtischen Mitteln beschaffte Material und Gerät dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung zur entsprechenden Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Satzung des Beihilfeempfängers sieht bereits eine gemeinnützige Verwendung vor.

1.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung

1.2.1 Allgemeines

1. Der Vordruck für die Vorausmeldung sowie die Abschlussmeldung der Maßnahmen sind vollständig und sorgfältig auszufüllen. Die Vorausmeldung ist bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres (Eingangsdatum) an den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung zu übersenden. Der Förderzeitraum geht jeweils vom 01.12. des Vorjahres bis zum 30.11. des laufenden Jahres.

Die Abschlussmeldung muss als Anlage eine Teilnehmer und Teilnehmerinnenliste mit Namen, Vornamen, Wohnort und Alter der Teilnehmer und Teilnehmerinnen enthalten. Die Abschlussmeldung ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 30. November des Jahres (Eingangsdatum) an den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung zu übersenden. Bei nicht fristgerecht oder unvollständig eingehender Abschlussmeldung kann der bereits bewilligte Betrag zurückgefordert werden.

2. Qualifizierte Betreuer und Betreuerinnen, die im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sind und Helfer und Helferinnen werden bei der Zuschussgewährung wie folgt berücksichtigt:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | bis zu zehn Teilnehmer und Teilnehmerinnen | Ein Betreuer oder eine Betreuerin |
| b) | bis zu 20 Teilnehmer und Teilnehmerinnen | Zwei Betreuer oder Betreuerinnen
oder ein Betreuer oder eine Betreuerin und ein Helfer oder eine Helferin |
| c) | für je angefangene weitere zehn Teilnehmer und Teilnehmerinnen | Ein Betreuer oder eine Betreuerin oder ein Helfer oder eine Helferin |
| d) | bei gemischtgeschlechtlichen Maßnahmen | je ein Betreuer und eine Betreuerin |

Die Betreuer und Betreuerinnen und Helfer und Helferinnen müssen auf der Teilnehmerliste deutlich gekennzeichnet sein.

1.2.2 Ferienfreizeiten

1. Für Maßnahmen, die von Jugendverbänden oder anderen Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, können Zuschüsse gewährt werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen durch die geförderten Maßnahmen die Möglichkeit erhalten, sich zu erholen, Erfahrungen im sozialen Umgang innerhalb einer Gruppe zu sammeln und sich in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Zuschüsse werden für Hemeraner Teilnehmer und Teilnehmerinnen gewährt, die im laufenden Rechnungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Gleiche gilt für Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Alter von 19 - 27 Jahren, die sich noch in der Schul- bzw. Berufsausbildung befinden oder arbeitslos sind.

2. Es werden nur Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer bezuschusst. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag zählen je als ein Verpflegungstag.
3. Der Zuschuss beträgt im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel pro Teilnehmer und Teilnehmerin und Betreuer und Betreuerin höchstens 2,60 Euro pro Tag.
4. Es können nicht gefördert werden:
 - a) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen,
 - b) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
 - c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen tragen,
 - d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
 - e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Bahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
 - f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

1.2.3 Familienerholungswerk

1. Die Stadt Hemer kann für Familien Zuschüsse zur Teilnahme an Familienfreizeiten der Träger der freien Jugendhilfe gewähren, die Eltern und Kindern eine gemeinsame Erholung ermöglichen sollen.
2. Der Zuschuss wird für Hemeraner Minderjährige bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer oder Teilnehmerin 2,10 Euro.
3. Es werden nur Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer bezuschusst. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag zählen jeweils als ein Verpflegungstag.

1.3. Kinder- und Jugendförderung

1.3.1 Zuschüsse für die Beschaffung von Jugendpflegematerial

1. Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial kann die Stadt Hemer Zuschüsse gewähren. Grundsätzlich werden Gegenstände gefördert, die in der aktuellen Positivliste des Stadtjugendrings aufgeführt sind. Die Positivliste kann in Absprache zwischen dem Stadtjugendring und dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung geändert werden. Für andere Materialien gilt ein gesondertes Antragsverfahren.

Die eingereichten Anträge werden vom Stadtjugendring unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und insbesondere der Aktivität der jeweiligen Jugendgruppe zusammen mit dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung eingehend geprüft.

1.1 Für die Beschaffung von Jugendpflegematerial welches nicht in der Positivliste aufgeführt ist, müssen der Zweck und die Bestimmung im Antrag erkennbar sein. Es muss ersichtlich sein, wofür die beantragten Mittel eingesetzt werden (z.B. Schaffung neuer Gruppen, Projekte usw.).

2. Die Höhe des Zuschusses zu den tatsächlichen Gesamtkosten beträgt höchstens 563,00 Euro pro Jahr und Gruppe. Ein Antragsteller oder eine Antragstellerin kann auch Gruppen vertreten, wenn diese explizit im Antrag aufgeführt sind.

In der Regel werden die zur Verfügung gestellten Mittel jeweils zu einem Viertel auf die vier Bereiche Ev. Jugend, Kath. Jugend, Sportjugend, Bündische Jugend oder Andere verteilt. Wird das Antragsvolumen von einem der vier Bereiche nicht voll ausgeschöpft, wird der Differenzbetrag auf alle Gruppierungen neu verteilt.

3. Der Antrag ist beim Stadtjugendring Hemer e. V. bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen.

4. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin ist verpflichtet, die gewährten Zuschüsse nur für die beantragten Gegenstände zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist unter Benutzung des entsprechenden Formulars zusammen mit den Rechnungsbelegen spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres dem Stadtjugendring vorzulegen.

Für Gegenstände die aufgrund des gesonderten Antragsverfahrens bewilligt wurden, ist zusätzlich bis zum 31.3. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen aus dem hervorgeht, ob die Gegenstände wie geplant eingesetzt werden konnten.

Bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises kann die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden.

1.3.2 Jugendschulungsmaßnahmen

1. Die Stadt Hemer kann Zuschüsse für Lehrgänge, Kurse oder Seminare deren Bildungsarbeit ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Zwecken dient, für Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen und Helfer und Helferinnen gewähren. Hiervon ausgenommen sind städtische Veranstaltungen.

2. Das Mindestalter für die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an solchen Lehrgängen ist das vollendete 14. Lebensjahr.

3. Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer bzw. Teilnehmerin 2,10 Euro.

1.3.3 Benutzung von städtischen Jugendräumen

1. Die Stadt Hemer kann den Jugendverbänden für ihre Jugendarbeit Räume zur Verfügung stellen.
2. Sofern freie Raumkapazitäten bestehen, kann der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung eine befristete Inanspruchnahme der vorhandenen Jugendräume durch nicht organisierte Jugendliche genehmigen.
3. Der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung stellt die vorhandenen Jugendräume unentgeltlich zur Verfügung.

1.4 Jugendschutz

1.4.1 Zuschüsse für anerkannte Maßnahmen des Jugendschutzes

1. Sinn der geförderten Jugendschutzmaßnahmen soll es sein, junge Menschen vor Gefährdungen zu bewahren und gleichzeitig ihre Abwehrkräfte gegen Gefährdungen zu stärken. Maßnahmen, die im Hinblick auf einen gezielten Jugendschutz in dem vorgenannten Sinne in den Jugendgruppen, Kindergärten, auf Elternabenden und dergleichen durchgeführt werden, können vom Fachdienst Kinder- und Jugendförderung bezuschusst werden.
2. Es können nur solche Jugendschutzveranstaltungen und Maßnahmen gefördert werden, die vorher vom Fachdienst Kinder- und Jugendförderung als förderungswürdig anerkannt wurden.
3. Bei anerkannten Jugendschutzmaßnahmen wird im Einzelfall eine Beihilfe bis zu 103,00 Euro auf Antrag gewährt.

2. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

2.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung auf Maßnahmen und Veranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, bei denen junge Hemeraner und Hemeranerinnen angesprochen werden.

2.2 Förderungszweck

1. Nach den Richtlinien und nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Stadt Hemer hierfür bereitgestellten Mittel können Jugendgemeinschaften, Initiativgruppen und sonstige Einrichtungen Zuschüsse erhalten. Es werden ausschließlich Maßnahmen und Veranstaltungen gefördert, die offen für jeden jungen Menschen sind, wobei die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (wie z.B. das Jugendschutzgesetz) zu beachten sind.

2. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

2.3 Antragstellung und Verwendungsnachweis

1. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Offenerer Kinder- und Jugendarbeit sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungen zu stellen. Der Antrag ist formlos an Fachdienst Kinder- und Jugendförderung zu richten.

2. Eine angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme bzw. der Veranstaltungsteilnehmer und Teilnehmerinnen ist bei der Antragstellung im Finanzierungsplan sowie nach Durchführung der Maßnahme mit Angaben der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

3. Der Verwendungsnachweis ist umgehend nach Abschluss der Maßnahme, spätestens nach Ablauf eines Monats dem Fachdienst Kinder- und Jugendförderung vorzulegen.

4. Wurde die Maßnahme, für die ein Zuschuss gewährt worden ist, nicht durchgeführt, oder wird der Verwendungsnachweis nicht in der genannten Frist erbracht, so ist der Zuschuss in voller Höhe unverzüglich zurückzuzahlen.

2.4 Bewilligungsverfahren

1. Wird von dem Träger einer Maßnahme die Durchführung einer Programmfolge über einen längeren Zeitraum geplant, so ist neben dem Antrag ein spezifizierter Plan über die Veranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an den Fachdienst Kinder- und Jugendförderung zu richten. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet in diesen Fällen der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

2. Bei Einzelveranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Fachdienst Kinder- und Jugendförderung, wenn der zu gewährende Zuschuss nicht mehr als 260,00 Euro beträgt.

3. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Hemer treten mit Beschlussfassung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 02.03.2017 in Kraft.

2. Die Anwendung dieser Richtlinien obliegt dem Fachdienstes Kinder- und Jugendförderung.

Anträge

Positivliste für Jugendpflegemittel (nach Kategorien) Stand: 01/2017

Gruppenspezifische Ausrüstung	Bücher, Videos, Kompass, GPS-Geräte, Funkgeräte, Kartenmaterial, Fahnen & Fahnenzubehör
Spielmaterial	Bälle und Ballpumpen, Ballspielsets, Therapeutische Spielmaterialien, Pedalos, Jonglierzubehör, Stoppuhr, Dartboards und Zubehör, Gesellschaftsspiele, Großspiele (Kicker, Airhockey, etc.), Tischtennisplatte, Billardtisch
Musikinstrumente und Zubehör	Flöten, Keyboard, Fanfaren, Trommeln, Gitarren, Liederbücher und Noten
Arbeitsgeräte und Handwerkzeuge	Kabeltrommel, Scheinwerfer, Werkzeuge, Sägen, Werkzeugkasten, Seile, Schubkarre, Leiter, Stielwerkzeuge, Messer, Wasserschlauch
Mediengeräte	CDs, Lautsprecher/Boxen, CD-Player, Stereoanlagen, Fernseher, Beamer, DVD-Player, Videokamera, Leinwand
Zeltmaterial	Zelte, Zeltplanen, Heringe, Seile, Poncho, Seesack, Reinigungs- & Imprägnier Mittel
Allgemeine Ausrüstung / Sonstiges	Küchenzubehör, Kochzubehör, Kocher & Koch Sets, Erste Hilfe Kästen und Zubehör, Akkus, Geldkassette, Laterne, Bierzeltgarnituren
Bastel- und Verbrauchsmaterial	Papier, Klebstoff, Stifte, Scheren, Farben, Pinsel, Holz und sonstige Werkstoffe, Kleineisenteile, Fackel & Knicklichter, Kerzen, Seidenmaltücher

Antrag Jugendpflegematerial Teil 1

Angaben zum*zur Antragssteller*in (Bestandsmeldung)

Name des*der Antragssteller*in Sitz des*der Antragsteller*in Anerkannt gem. § 75 KJHG seit

Vertretene Gruppen (ggf. weitere Zeilen einfügen oder auf der Rückseite fortsetzen)

Gruppenname	Name Jugendgruppenleitung	Anzahl der (Gruppen-)Mitglieder zwischen 6 und einschl. 27 Jahre
Gesamtanzahl der Gruppenmitglieder zwischen 6 und einschl. 27 Jahre		

Ort, Datum Unterschrift gesetzliche*r Vertreter*in

Angaben zum Antrag

Verantwortliche*r für den Jugendpflegematerialantrag

Name Postanschrift

Telefon E-Mail

Postanschrift (für die Mitteilung über gewährte Zuschüsse)

Postanschrift

Bankverbindung (für die Überweisung von Zuschüssen)

Kontoinhaber*in IBAN

Höhe der beantragten Zuschüsse

nach Positivliste (Teil 2 des Antrags) mit erweitertem Antrag (Teil 3 des Antrags) Summe

Hiermit wird erklärt, dass im Falle einer Bewilligung die Beihilfe nur für den im Antrag genannten Zweck verwandt und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis bis zum 30.11. (Posteingang) und ggf. ein erweiterter Verwendungsnachweis bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer werden in der aktuellen Form rechtsverbindlich anerkannt.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Stadtjugendring Hemer e.V. (SJR), Hademareplatz 48, 58675 Hemer, info@sjr-hemer.de.

Die Daten werden zur Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen für die Beschaffung von Jugendpflegematerial im Namen der Stadt Hemer auf Basis der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Hemer verwendet. Erhoben werden Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten und Daten zu beantragten und gewährten Zuschüssen.

Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann keine Bearbeitung der Anträge erfolgen, so dass auch keine Förderung gewährt werden kann.

Daten werden mit der Stadt Hemer als Mittelgeber sowie mit Bankinstituten zur Überweisung von Geldmitteln geteilt. Die Daten werden 10 Geschäftsjahre nach vollständiger Abrechnung der Fördermaßnahme im Rahmen der Buchführung gespeichert.

Sie haben das Recht auf Auskunft sowie Berichtigung Ihrer Daten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Sie haben auch das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (poststelle@ldi.nrw.de) Beschwerde einzulegen.

Bitte Teil 2 & ggf. Teil 3 ausfüllen und mit Angeboten dem Antrag beilegen!

Ort, Datum Unterschrift Verantwortliche(r)

Antrag Jugendpflegematerial Teil 3

Erweiterter Antrag für Gegenstände, die nicht auf der Positivliste stehen

Neben Kostenvoranschlag oder Angebot in Form eines Prospekts, einer Katalogseite, o.ä. ist für Gegenstände, die nicht auf der Positivliste stehen, zu begründen, wie die Gegenstände in der Jugendarbeit eingesetzt werden. Insbesondere ist darzustellen, welche Ziele verfolgt werden und welche Zielgruppen durch das Angebot angesprochen werden sollen. Bitte nummeriert auch hier die Seiten der Kostenvorschläge und tragt hier die entsprechende Seitennummer ein. Bei verschiedenen Artikeln auf einer Seite (z.B. Kopie einer Katalogseite) markiert bitte den gewünschten Artikel bspw. per Textmarker.

Menge	Gegenstand	Einzelpreis	Gesamtpreis	Seite
Begründung				
Begründung				
Begründung				
Summe:				

Erweiterter Verwendungsnachweis

Angaben zum*zur Antragssteller*in

Name des*der Antragssteller*in

Bericht über den Einsatz von Gegenständen, die nicht auf der Positivliste stehen

Angeschaffte Gegenstände, die nicht auf der Positivliste stehen (Antrag Teil 3), sind im Verwendungsnachweis mit Quittungen zu belegen. Zusätzlich ist mit diesem Formular bis zum 31.03. (Posteingang) des Folgejahres zu berichten, ob die im Antrag angegebenen, angestrebten Ziele mit dem Einsatz der Gegenstände in der Jugendarbeit erreicht werden konnten.

Gegenstand
Bericht
Gegenstand
Bericht
Gegenstand
Bericht

Für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort, Datum

Unterschrift
Verantwortliche*r

Verwendungsnachweis - Offene Kinder- und Jugendarbeit

Angaben des Antragstellers, der Antragstellerin:

Name des Vereins: _____
Sitz des Vereins: _____
Name des/ der Verantwortlichen: _____
Straße, Wohnort: _____
Telefonnummer: _____
Emailadresse: _____

Veranstaltung

Genauere Bezeichnung _____
Ort der Veranstaltung _____
Datum der Veranstaltung _____
Teilnehmer,
Teilnehmerinnenzahl _____
Anzahl der Betreuer,
Betreuerinnen _____

Finanzierung

Einnahmen	Eigenleistung	€	_____
	Teilnehmer / €		_____
	Teilnehmerinnenbeiträge		_____
	Sonstiges	€	_____
	Bewilligter Zuschuss	€	_____
Ausgaben		€	_____
		€	_____
		€	_____
Gesamt		€	=====

Die vorstehenden Angaben entsprechen der Wahrheit. Mir ist bekannt, dass bei falschen Angaben sowie bei nicht fristgerechtem Eingang des Verwendungsnachweises die gewährte Beihilfe zurückgefordert werden kann.

Hemer, den

Unterschrift des/der Verantwortlichen

Vorausmeldung Ferienfreizeiten

Art der Maßnahme (hier nur ein Kreuz möglich¹):

Ferienfreizeiten

Familienerholungswerk

Schulungen

Angaben des Antragstellers, der Antragstellerin

Name des Vereins:

Sitz des Vereins:

Name des/ der
Verantwortlichen:

Straße, Wohnort:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

Wir beabsichtigen, in diesem Jahr die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchzuführen und bitten um Gewährung einer Beihilfe für diesen Zweck:

Maßnahme

1.	Bezeichnung und Ort der Maßnahme	vom - bis	Tage	Teil- nehmer	Verpfl.- tage ²
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
g)					

¹ Für Ferienfreizeiten, Schulungen etc. müssen getrennte Anträge gestellt werden.

² Tage multipliziert mit Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Erläuterungen:

Leiter und Leiterinnen der Maßnahme

2.	Vor- und Zuname	Wohnort, Straße	Alter	Beruf	Unterschrift
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					
g)					

Die Gruppen sind für die Dauer der Fahrt bzw. des Lagers gegen Unfall versichert.

Der Gruppenleiter bzw. die Gruppenleiterin versichert mit seiner Unterschrift, dass er sich der Verantwortung bewusst ist, die ihm durch die Führung der Gruppe entsteht und dass mindestens ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gruppe fähig ist, erste Hilfe bei Unfällen zu leisten.

Änderungen an der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenzahl oder der Dauer der Maßnahmen werden von mir in der Abschlussmeldung mitgeteilt.

Die Beihilfebestimmungen für Ferienfreizeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung werden rechtsverbindlich anerkannt.

Hiermit wird erklärt, dass im Falle einer Bewilligung die Beihilfe nur für den im Antrag genannten Zweck verwandt und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis bis zum 30.11. (Posteingang) eingereicht wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer werden in der aktuellen Form rechtsverbindlich anerkannt.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, post@hemer.de. Die Daten werden zur Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen auf Basis der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Hemer verwendet. Erhoben werden Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten und Daten zu beantragten und gewährten Zuschüssen.

Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann keine Bearbeitung der Anträge erfolgen, so dass auch keine Förderung gewährt werden kann.

Daten werden mit Bankinstituten zur Überweisung von Geldmitteln geteilt. Die Daten werden 10 Geschäftsjahre nach vollständiger Abrechnung der Fördermaßnahme im Rahmen der Buchführung gespeichert. Sie haben das Recht auf Auskunft sowie Berichtigung Ihrer Daten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Sie haben auch das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (poststelle@ldi.nrw.de) Beschwerde einzulegen.

Hemer, den

Unterschrift des/ der Verantwortlichen

Abschlussmeldung Ferienfreizeiten

Art der Maßnahme (hier nur ein Kreuz möglich¹):

Ferienfreizeiten

Familienerholungswerk

Schulungen

Angaben des Antragstellers, der Antragstellerin

Name des Vereins:

Sitz des Vereins:

Name des/ der
Verantwortlichen:

Straße, Wohnort:

Telefonnummer:

Emailadresse:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Bank:

IBAN:

BIC:

In diesem Jahr wurden von uns die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen durchgeführt:

Maßnahme

(bitte für jede Maßnahmen eine Teilnehmer und Teilnehmerinnenliste mit Namen, Adresse und Geb. Datum beilegen)

1.	Bezeichnung und Ort der Maßnahme	vom - bis	Tage	Teilnehmer	Verpfl.-tage ²
a)					
b)					
c)					
d)					
e)					
f)					

Hiermit wird erklärt, dass im Falle einer Bewilligung die Beihilfe nur für den im Antrag genannten Zweck verwandt wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Hemer werden in der aktuellen Form rechtsverbindlich anerkannt.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, post@hemer.de. Die Daten werden zur Gewährung und Abrechnung von Zuschüssen auf Basis der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit der Stadt Hemer verwendet. Erhoben werden Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten und Daten zu beantragten und gewährten

¹ Für Ferienfreizeiten, Schulungen etc. müssen getrennte Anträge gestellt werden.

² Tage multipliziert mit Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen

Zuschüssen.

Ohne Bereitstellung der personenbezogenen Daten kann keine Bearbeitung der Anträge erfolgen, so dass auch keine Förderung gewährt werden kann.
Daten werden mit Bankinstituten zur Überweisung von Geldmitteln geteilt. Die Daten werden 10 Geschäftsjahre nach vollständiger Abrechnung der Fördermaßnahme im Rahmen der Buchführung gespeichert.
Sie haben das Recht auf Auskunft sowie Berichtigung Ihrer Daten. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Sie haben auch das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (poststelle@ldi.nrw.de) Beschwerde einzulegen.

Hemer, den

Unterschrift des/der Verantwortlichen